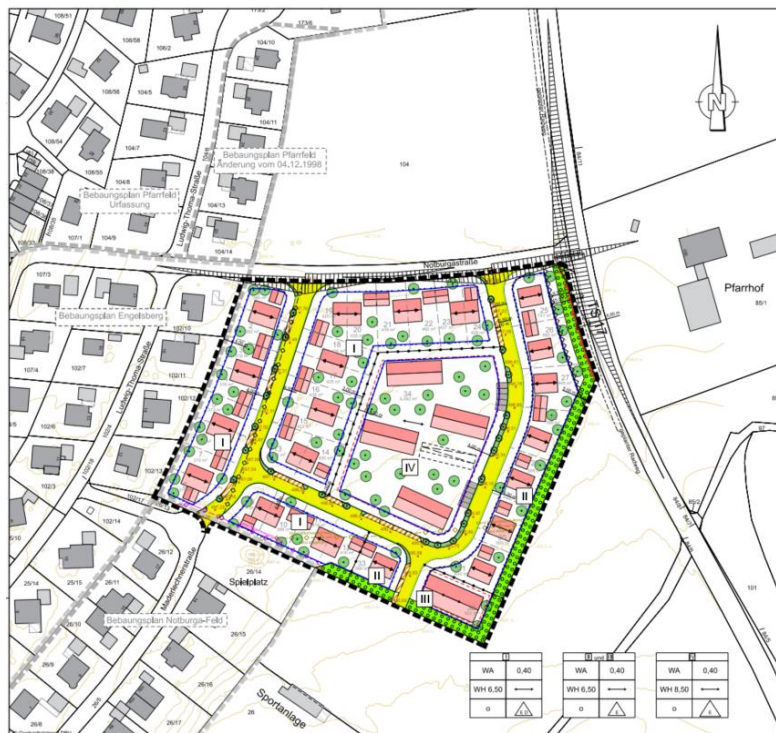


# BEKANNTMACHUNG

nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am alten Pfarrhof“ der Gemeinde Engelsberg gemäß § 13 b BauGB für die Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 26/14 und 102 der Gemarkung Engelsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Engelsberg hat am 20. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung die Satzung zum Bebauungsplan „Am alten Pfarrhof“ der Gemeinde Engelsberg gemäß § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) für das im nachfolgenden Planumgriff dargestellte Gebiet für die Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 26/14 und 102 der Gemarkung Engelsberg als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.



Bebauungsplan „Am alten Pfarrhof“ (Stand: 20. Dezember 2022)

Dieser Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Engelsberg vom 20. Dezember 2022 wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Am alten Pfarrhof“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Am alten Pfarrhof“ mit der Begründung, der freilandökologischen Kartierungen und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am alten Pfarrhof“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Engelsberg, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr, mittwochs von 9 Uhr bis 13 Uhr sowie donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. einen nach § 214 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Absatz 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Engelsberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der wirksame Bebauungsplan „Am alten Pfarrhof“ sowie die dazugehörige Begründung sind ab sofort unter <https://www.engelsberg.de/gemeinde-und-politik/verwaltung/bebauungsplan.html> einsehbar.

84549 Engelsberg, 19. Januar 2023



Martin Lackner  
Erster Bürgermeister

